

A b s c h r i f t .

Rechtskräftig!  
Wien, den 28. Oktober 1940.  
Der Urkundbeamte der  
Geschäftsstelle:  
(Unterschrift)  
Justiz-Obersekretär.

Hochverratssache ?  
Haftsache !

Oberlandesgericht Wien.

OJs 79/40

U r t e i l !

Im Namen des Deutschen Volkes !

In der Strafsache gegen

- 1 ) Alois S o b o t a , geb. am 19.6.1907 in Wien, rk., led.,  
deutschen Staatsangehörigen, Schuhmachergehilfen, zuletzt in Wien 15.,  
Linke Wienzeile 276 wohnhaft gewesen, dzt. in Untersuchungshaft,
- 2 ) Leopold S e d l a k , geb. am 12.9.1905 in Wien, rk., vh.,  
deutschen Staatsangehörigen, Schuhmachergehilfen, zuletzt in Wien  
15., Siebeneichengasse 15 wohnhaft gewesen, dzt. in Untersuchungshaft,
- 3 ) Wilhelm K o n o p a t z , geb. am 12.9. 1902 in Wien, kfl., vh.,  
deutschen Staatsangehörigen, Chauffeur, zuletzt in Wien 15., Holler-  
gasse 23 wohnhaft gewesen, dzt. in Untersuchungshaft,
- 4 ) Franz R e s c h , geb. am 26.1.1907 in Wien, kfl., led., deutschen  
Staatsangehörigen, Metallschleifergehilfen, zuletzt in Wien 14.,  
Dreyhausengasse 15 wohnhaft gewesen, dzt. in Untersuchungshaft,
- 5 ) Franz F r a i s s l , geb. am 24.4.1905 in Wien, rk., vh., deutschen  
Staatsangehörigen, Reichsbahnarbeiter, zuletzt in Wien 15., Linke  
Wienzeile 272 wohnhaft gewesen, dzt. in Untersuchungshaft,
- 6 ) Leopold U m s h a u s , geb. am 14.9.1904 in Wien, gottgl., vh.,  
deutschen Staatsangehörigen, Schlossergehilfen, zuletzt in Wien  
12., Ruckergasse 25 wohnhaft gewesen, dzt. in Untersuchungshaft,
- 7 ) Franz P r u c k n e r , geb. am 1.12.1911 in Wien, rk., vh.,  
deutschen Staatsangehörigen, Messerschmied, zuletzt in Wien 12.,

./.

Ratschkygasse 31 wohnhaft gewesen, dzt. in Untersuchungshaft,

8 ) Berthold Greif, geb. am 7.5.1922 in Brünn, rk., led., rumänischen Staatsangehörigen, Studenten, zuletzt in Wien 15., Mariahilferstr. 178 wohnhaft gewesen, dzt. in Untersuchungshaft,

wegen Vorbereitung zum Hochverrat,

hat der 12. Senat des Oberlandesgerichtes in Wien, in der Sitzung am

28. Oktober 1940, an welcher teilgenommen haben:

als Richter:

Senatspräsident Dr. Engel,

Oberlandesgerichtsrat Fikeis,

Landgerichtsdirektor Dr. Seibert,

Als Beamter der Staatsanwaltschaft beim Oberlandesgericht Wien :

Staatsanwalt Dr. Spernoga

Als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

Gerichtsreferendar Dr. Hartmann,

nach durchgeführter Hauptverhandlung für Recht erkannt:

Sämtliche Angeklagte werden wegen eines Verbrechens gegen § 83, Abs. 2, die Angeklagten Sobota, Sedlak, Konopatz, Resch, Fraissl, Umshaus und Pruckner auch gegen § 83, Abs. 3, Z. 1, die Angeklagten Sedlak und Resch überdies gegen § 83, Abs. 3 Z. 3 RSTGB. verurteilt und zwar Sobota und Konopatz zu je 2 Jahren 3 Monaten Zuchthaus Sedlak zu 2 Jahren 6 Monaten Zuchthaus, Resch zu 2 Jahren 9 Monaten Zuchthaus, Fraissl, Umshaus und Pruckner zu je 1 Jahr Gefängnis und Greif zu 8 Monaten Gefängnis.

Auf die erkannten Strafen werden angerechnet bei Sobota, Sedlak und Konopatz je 1 Jahr 2 Monate, bei Resch 1 Jahr 1 Monat der erlittenen Untersuchungshaft. Die Strafen der Angeklagten Fraissl, Umshaus, Pruckner und Greif sind durch die erlittene Untersuchungshaft verbüsst.

Bei den Angeklagten Sobota, Sedlak, Konopatz und Resch wird auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte für je 3 Jahre erkannt.

Die bei den Angeklagten beschlagnahmten Bücher und Schriften sind

unbrauchbar zu machen.

Die Angeklagten haben die auf sie entfallenden Kosten des Verfahrens und zwar, soweit sie nicht die Kosten der Untersuchungshaft und der Strafvollstreckung betreffen, als Gesamtschuldner zu tragen.

G r ü n d e :

I.

Der Angeklagte Alois S o h o t a ist der Sohn des Holzdrechslers Franz S o b o t a , welcher Mitglied der soz. dem. Partei war und auch der freien Gewerkschaft angehörte. Der Angeklagte, welcher in Wien die Pflichtschulen, nämlich 5 Kl. Volks- und 3 Kl. Bürgerschule besuchte, genoss daher im Elternhause eine im Sinne der politischen Meinung des Vaters ausgerichtete Erziehung. Nach der Schulentlassung erlernte er das Schuhmacherhandwerk und besuchte während der 3-jährigen Lehrzeit die gewerbl. Fortbildungsschule. Nach der Lehrzeit blieb der Angeklagte noch einige Wochen bei seinem Lehrherrn als Gehilfe, darnach war er 1,1/2 Jahre arbeitslos, bis er in einer Tischlerei für etwa 1 Jahr als Hilfsarbeiter wieder einen Erwerb fand. In der Folgezeit war der Angeklagte wieder grösstenteils ohne Arbeit und erhielt erst knapp vor dem Umbruch 1938 in der Schuhmacherwerkstätte Weinberger in Wien einen Arbeitsplatz, welchen er aber bereits im Mai wieder verlor, da es sich um einen jüdischen Betrieb handelte, welcher aufgelöst wurde. Nachher wurde er wegen Verdachtes einer gegen den Nationalsozialismus gerichteten Betätigung in Schutzhaft genommen, in welcher er etwa 7 Wochen verblieb, worauf er einige Zeit als Hilfsarbeiter auf einer Baustelle in Klosterneuburg tätig war und sich schliesslich von November 1938 bis zu seiner Verhaftung gemeinsam mit seiner Mutter als Heimarbeiter mit der Erzeugung von Sporthosen befasste, woraus ihm ein wöchentlicher Reinverdienst von 30'-- RM zufluss. Schon während seiner Schulzeit gehörte der Angeklagte der soz. dem. Vereinigung "Kinderfreunde" an, er trat im Jahre 1934 der soz. dem. Partei als eingeschriebenes Mitglied bei, welcher er bis zu ihrer Auflösung im Jahre 1934 angehörte. Anschliessend daran trat er dem sog. Autonomen Schutzbund, der illegalen Nachfolgeorganisation des frühe-

ren republikanischen Schutzbundes bei, wobei er u.a. auch mit den Mitangeklagten Konopatz, Resch und Sedlak in Verbindung kam. Nach der Verhaftung des Konopatz übernahm der Angeklagte Sobota dessen Agenden, welche nach seiner Angabe in der Einhebung von Beiträgen bestanden. Im Juni 1938 wurde er, wie bereits schon erwähnt, festgenommen, da er im Verdachte stand, sich für den Autonomen Schutzbund, bzw. die KP. zu betätigen, wurde aber anfangs August 1938 mangels zureichender Beweise wieder auf freien Fuss gesetzt.

Leopold Sedlak ist der Sohn des Tischlergehilfen Anton Sedlak, welcher ebenfalls marxistisch eingestellt war. Er besuchte zunächst in Wien 5 Kl. Volks- und 1 Kl. Bürgerschule und kam dann in das Lehrlingsheim Judenau bei Tulln, wo er in 3-jähriger Lehrzeit das Schuhmacherhandwerk erlernte. Im Oktober 1923 wurde er freigesprochen, worauf er bis zum Jahre 1925 durch etwa 2 Jahre bei einem Meister als Gehilfe beschäftigt war. Nachher arbeitete er bis Mitte 1927 bei einem Tischler als Politierer und in der Folge mit kurzen Unterbrechungen als Hilfsarbeiter. Im Jahre 1938 wurde er arbeitslos, fand aber schon im Juli d.J. wieder Arbeit als Hilfsarbeiter bei einer Baufirma. Zuletzt stand er bei der Baufirma Rella & Co. in Arbeit, bei welcher er in den beiden letzten Monaten vor seiner Verhaftung im Akkord einen reinen Wochenverdienst von 70'-- RM hatte.

Der Angeklagte ist seit April 1931 verheiratet und hat, da die Ehe kinderlos blieb, nur für seine Ehefrau zu sorgen. In politischer Hinsicht ist zu sagen, dass auch er im marxistisch eingestellten Elternhause eine dementsprechende Erziehung genoss. Im Jahre 1934 trat er selbst der soz. dem. Partei bei, welcher er zunächst bis zum Jahre 1928 angehörte. Nach einer 4-jährigen Unterbrechung vollzog der Angeklagte im Jahre 1932 seinen Wiedereintritt und gehörte sodann der SPOe. bis zum Verbot im Jahre 1934 an, wobei er auch die Stelle eines Vertrauensmannes versah. In der Zeit von 1923 bis 1925 war der Angeklagte auch Mitglied der freien Gewerkschaft und vom Jahre 1925 bis zum Jahre 1929 auch Mitglied des republikanischen Schutzbundes, wozu ihn nach seinen eigenen Angaben neben der erhofften Möglichkeit, eine gesicherte Stellung zu erhalten, insbesondere auch das Gefallen an der sol-

daßischen Ausrichtung des Schutzbundes veranlasste. Nach dem Verbote der SPOe. wurde er Mitglied des Autonomen Schutzbundes.

Der Angeklagte Wilhelm Konopatz wurde ausser der Ehe geboren. Er befand sich während seiner Kindheit zunächst in Böhmen, teils in Anstalten, teils bei Pflegeeltern, und kam im 10. Lebensjahr nach Wien. In der Schule kam er über den Besuch von 5 Volksschulklassen nicht hinaus und wurde dann Maschenschlosserlehrling. Der Angeklagte konnte aber seine Lehrzeit nicht beenden, sondern musste die Lehrstelle vorzeitig aufgeben, da sein Ziehvater im Weltkrieg fiel und nunmehr er vor die Notwendigkeit gestellt war, für den Unterhalt seiner kranken, erwerbsuntauglichen Mutter zu sorgen. Er arbeitete zunächst als Hilfsarbeiter, machte dann in den Jahren 1920/21 als Freiwilliger des Bundesheeres die Landnahme des Burgenlandes mit, wurde aber dann wegen eines Herzfehlers als dienstuntauglich aus dem Heeresverband entlassen. In der Folgezeit brachte sich der Angeklagte bis zum Jahre 1929 durch Gelegenheitsarbeiten fort, wurde nachher arbeitslos und war bis zum September 1938 auf die Arbeitslosenunterstützung angewiesen. Nun erst gelang es ihm, bei der Länderbank als Hilfsarbeiter und anschließend bei der Fa. Fross & Büssing als Maschinenarbeiter in Verdienst zu kommen. Der Angeklagte ist verheiratet und es obliegt ihm die Sorgspflicht für Frau und 5 Kinder im Alter von 10 bis 18 Jahren. Der Angeklagte gehörte von 1924 bis Feb. 1934 der SPOe. und von 1925 bis zum Verbot dem republikanischen Schutzbund und zwar anfangs als beitragendes, seit 1929 als aktives Mitglied an. Bei der SPOe. war er als Hausvertrauensmann tätig. Nach dem Verbot der SPOe. schloss sich der Angeklagte dem Autonomen Schutzbunde an, für welchen er sich nach seiner eigenen Angabe bis zu seiner Inhaftnahme im Mai 1937 in der Weise betätigt haben will, dass er Beiträge einhob. Die Verhaftung erfolgte wegen der illegalen politischen Betätigung und es wurde der Angeklagte erst am 21.12.1937 aus der Haft entlassen.

Der Angeklagte Franz Resch besuchte in Wien 5 Kl. Volks- und 3 Kl. Bürgerschule und erlernte dann in 3-jähriger Lehrzeit während welcher er auch die gewerbliche Fortbildungsschule besuchte, das Maschinenschlosserhandwerk. Nach der Freisprechung war der Angeklagte noch 3 Monate als Gehilfe tätig, um dann von November 1924 bis November 1927 das Metallschleifergewerbe zu erlernen.

Seither arbeitete er mit Unterbrechungen bis zu seiner Verhaftung bei verschiedenen Firmen als Metallschleifergehilfe, teilweise auch als Hilfsarbeiter. Zuletzt hatte er einen reinen Wochenverdienst von 39'-- RM. Der Angeklagte hat für seine 63-jährige Mutter zu sorgen. Politisch gehörte Resch der SPOe. von 1927 bis Feb. 1934 als eingeschriebenes Mitglied an und war seit 1930 als Sprengelkassier tätig. Dem republikanischen Schutzbund trat er im Jahre 1929 bei, seine Mitgliedschaft endete mit der Auflösung des Schutzbundes im Jahre 1933. Nach dem Verbot der SPOe. schloss sich der Angeklagte dem Autonomen Schutzbund an.

Der Angeklagte Franz F r a i s s l besuchte die Pflichtschulen und zwar 5 Kl. Volks- und 2 Kl. Bürgerschule und brachte sich nach der Schulentlassung als Hilfsarbeiter fort. Von 1914 bis 1915 war er arbeitslos, dann arbeitete er bis zum Jahre 1931 als Hilfsarbeiter und war seither bis zum Jahre 1938 mit kurzen Unterbrechungen arbeitslos. Erst im September 1938 fand der Angeklagte bei der Deutschen Reichsbahn Beschäftigung und verdiente zuletzt als ständiger Arbeiter monatlich 165'-- RM. Er ist seit 1928 verheiratet und hat für seine Frau und ein 11-jähriges Kind zu sorgen. Der Angeklagte schloss sich im Jahre 1924 der SPOe. als Mitglied an. Er gehörte der Partei bis Feber 1934 an und versah seit 1926 die Stelle eines Hilfskassiers. Auch dem republikanischen Schutzbunde gehörte er von 1928 bis zum Verbot im Jahre 1933 an. Nach dem Verbot der SPOe. trat er dem Autonomen Schutzbund bei.

Der Angeklagte Leopold U m s h a u s besuchte 5 Kl. Volks-, 1 Kl. Bürgerschule und erlernte in 3,1/2 jähriger Lehrzeit das Schlosserhandwerk, wobei er auch die gewerbliche Fortbildungsschule besuchte. Nach Beendigung der Lehrzeit arbeitete er bis 1923 bei seinem Lehrherrn als Gehilfe und war von 1924 bis 1928 mit kurzen Unterbrechungen, in welchen er sich ~~zix~~ durch Gelegenheitsarbeiten fortbrachte, arbeitslos. Von 1929 bis zu seiner Verhaftung war der Angeklagte bei der Firma Louis Rössler als Schlossergehilfe beschäftigt und hatte dort einen reinen Wochenverdienst von 43'-- RM. Er ist seit 1931 verheiratet und hat nur für seine Frau zu sorgen. Der Angeklagte war von 1926 bis zum Parteiverbot im Jahre 1934 Mitglied der SPOe. und versah die Stelle eines Vertrauensmannes. Ferner gehörte er von 1927 bis 1933 dem

republikanischen Schutzbunde an. Weiters bezahlte er einige Male Beiträge für den Autonomen Schutzbund, ohne nach seiner Behauptung förmlich Mitglied gewesen zu sein.

Franz P r u c k n e r genoss in Wien seinen Schulunterricht, nämlich 5 Kl. Volks-, 3 Kl. Haupt- und 3 Kl. Gewerbl. Fortbildungsschule. Er erlernte das Messerschmiedhandwerk und war nach beendeter Lehrzeit noch 1,3/4 Jahre als Gehilfe bei seinem Lehrmeister beschäftigt. Dann war er seit Mai 1931 bis zum Umbruch ohne Arbeit. Seit Juni 1938 war er bis zu seiner Verhaftung bei der Firma Schenker & Co. als Hilfsarbeiter beschäftigt und bezog einen reinen Wochenlohn von 36 bis 37 RM. Der Angeklagte ist verheiratet und hat nur für seine Frau zu sorgen. Der Vater des Angeklagten war Gemeindeangestellter und gehörte der SPOe. an. Auch der Angeklagte trat im Jahre 1929 der gleichen Partei bei und war bis zum Verbot eingeschriebenes Mitglied. Ferner schloss er sich 1931 dem republikanischen Schutzbunde an. Nach dem Verbot der SPOe. trat er dem Autonomen Schutzbund bei.

Der Angeklagte Berthold Greif ist Volljude. Er ist der Sohn des jüdischen Arztes Dr. Jakob Greif, welcher mittlerweile im Konzentrationslager Buchenwalde (Anmerkung: sollte richtig heissen: Flossenbürg) verstorben ist. Er besuchte zunächst in Wien 4 Kl. Volks- und 4 Kl. Hauptschule und anschliessend 2 Jahre der Maschinenbauschule im Arsenal in Wien. Nach der im Sommer 1938 abgelegten Jahrgangsprüfung war der Angeklagte bis zu seiner Verhaftung ohne Beschäftigung. Der Angeklagte, welcher vor der Geheimen Staatspolizei die Zugehörigkeit zum KJV. zugegeben hatte, bestritt in der Folge, dieser Organisation tatsächlich angehört zu haben, und behauptete, er sei wohl dafür geworben worden, habe sich aber nicht aktiv betätigt.

## II.

Wie bereits in der Darstellung der persönlichen Verhältnisse erwähnt, gehörten sämtliche Angeklagten mit Ausnahme des Berthold Greif der SPOe. durch mehrere Jahre bis zum Parteiverbot im Jahre 1934 als eingeschriebenes Mitglied an, wobei Sedlak, Konopatz, Resch, Fraissl, und Umshaus auch als Amtsträger in Tätigkeit waren; nämlich Resch als Sprengelkassier, Fraissl als Hilfskassier, Sedlak, Konopatz und Umshaus als Vertrauensmänner. Auch

in den Reihen des republikanischen Schutzbundes, des Wehrverbandes der SPOe., standen bis auf Sobota sämtliche der genannten Angeklagten. Als im Jahre 1933 die damalige österreichische Bundesregierung diese äusserst radikal eingestellte und militärisch ausgerichtete Organisation auflöste, wurde als illegaler Nachfolgeverband der Autonome Schutzbund aufgezo-gen, welchem sich entsprechend ihrer politischen Einstellung auch die Angeklagten, ausgenommen Greif, anschlossen und welcher anfänglich den Zweck verfolgte, den Zusammenhang weiter aufrecht zu halten. Nachdem im Jahre 1934 auch die SPOe. dem Verbote ihrer Parteitätigkeit verfallen war, setzte, wie allgemein bekannt ist, eine starke Abwanderung der ehemaligen soz. dem. Parteigänger in das Lager der KP. ein und bestand die Aufgabe des Autonomen Schutzbundes nunmehr insbeso. in der Ueberführung seiner Mitglieder in die KP. Diese illegale Tätigkeit währte bis zum Umbruche im Jahre 1938 und fand dann vorübergehend eine kurze Unterbrechung. Von den Angeklagten wurde Konopatz im Mai 1937 wegen illegaler staatsfeindlicher Betätigung in Haft genommen und nach seinen Angaben wegen Verbrechens gegen das Staatsschutzgesetz zu 3 Monaten Kerker verurteilt und erst am 31.12.1937 aus der Haft entlassen. In der Strafkarte scheint diese Abstrafung nicht auf. Auch dem Angeklagten Sobota widerfuhr allerdings nach dem Umbruch ein ähnliches Schicksal; er wurde im Juni 1938 verhaftet und nach mehrwöchiger Haft mangels Beweisen wieder entlassen. Schon Ende Mai 1938 nahm der Angeklagte Konopatz seine aktive illegale Tätigkeit wieder auf. Die Veranlassung hiezu bot der Besuch des Schmiedehilfen Josef Eiböck, welcher bei dieser Gelegenheit an Konopatz wegen Leistung von Beiträgen herantrat. Auch Eiböck stand im gleichen politischen Lager wie die Angeklagten und war im Jahre 1937 gleich Konopatz wegen illegaler Betätigung in Strafe genommen worden. Konopatz wendete sich nun ohne besondere Aufforderung des Eiböck an seine ihm von früher her wohl bekannten Gesinnungsgenossen Sobota, Sedlak, Fraissl, Pruckner und Umshaus und veranlasste diese zur Beitragsleistung. Die eingehobenen Beträge, welche zwischen 50 Rpf. und 2 RM schwankten, führte er zuzüglich seiner eigenen Beiträge zunächst an Eiböck ab. Im Jänner 1939 wurde Konopatz zur militärischen Dienstleistung bei der Wehrmacht eingezogen und übernahm es nun Sedlak, sich mit



der Beitragseinhebung zu befassen. Diese Tätigkeit setzte Sedlak bis August 1938 fort, wiewohl Konopatz bereits nach 8 Tagen wieder aus dem Heeresdienst entlassen worden war. Während des Zeitraumes von Jänner bis August 1939 hob Sedlak die Beiträge ein, wobei er von Konopatz unterstützt wurde, welcher auch gelegentlich bei Fraissl, Umshaus und Pruckner Beiträge entgegennahm und an Sedlak weiter leitete. Anfangs 1939 kam Sedlak mit Resch in Verbindung und es führte nun Sedlak die von ihm eingehobenen Beiträge in der Folge an Resch ab. Diese Verbindung stellte der Angeklagte Sobota her, welcher Resch unter dem Namen "Franz" einführte. Resch war schon knapp vor dem Umbruch 1938 an Sobota mit der Aufforderung zur illegalen politischen Mitarbeit, bezw. Namhaftmachung von Mitarbeitern herangetreten, doch hatte es Sobota damals abgelehnt. Resch erschien nun in der Folgezeit einige Male in der Wohnung des Sedlak und übernahm bei dieser Gelegenheit die bei Sedlak eingeflossenen ~~Beiträge~~. Beiträge. Bei diesen Besuchen war fallweise auch Sobota zugegen. Es wurde dabei auch politisiert, wobei insbes. die soziale Lage der Arbeiterschaft besprochen wurde. Im Mai 39 händigte Resch dem Sedlak 5 Propagandakarten aus, welche von der KPOe., Sektion der III. Internationale, gefertigt und mit den bolschewistischen Zeichen Hammer und Sichel versehen waren, und erteilte ihm den Auftrag, die Karten weiterzuverbreiten. Diese Karten enthalten ein Gedicht mit der Aufschrift: "Soldaten!" Dieses Gedicht richtet sich zunächst mit der Frage an die Soldaten, ob sie nicht den Mut verlieren, wenn sie den langen Weg gehen, der sie zur Schlachtbank führt. Dann heisst es weiter, dass überall im Rücken rote Armeen stehen, welche die Soldaten zerdrücken werden und dass es ein erbärmlicher Krieg ist, welcher gegen Gleichgesinnte geführt werde. Das Gedicht schliesst dann mit dem Aufruf an die Armeen Europas, sich einzureihen und am Tage des Sieges Kameraden der Roten Front zu sein. Sedlak übergab 2 Karten an Konopatz, 1 an Sobota, während er die restlichen 2 Karten behielt, welche bei der Hausdurchsuchung in seinem Unterstand gefunden wurden. Konopatz und Sobota behaupten, die Karten, ohne sie weiterzugeben, sofort vernichtet zu haben; diese Verantwortung konnte nicht widerlegt werden.

Der Angeklagte Sobota war schon vor dem Umbruch mit Berthold Greif be-

kannt, ~~XXXX~~ und hatte diesen durch den Juden Armin Weinberger kennen gelernt. Auch nach dem Umbruch trafen sie wiederholt zusammen. Bei ~~XXXXXX~~ <sup>derartigen</sup> Zusammenkünften wurde auch stets im marxistischen Sinne politisiert. Der Vater des Angeklagten Greif besass eine Sammlung marxistisch-kommunistischer Bücher. Nach dem Umbruch erteilte der Vater des Angeklagten seinem Sohne den Auftrag, diese Bücher zu vernichten, damit sie im Falle einer Hausdurchsuchung nicht mehr vorhanden seien. Berthold Greif führte diesen Auftrag aber nicht aus, sondern brachte die Bücher zu einem Schulkollegenkameraden, bei welchem sie auf dem Dachboden verwahrt wurden. Sobota wusste von dem Vorhandensein und der Art dieser Bücher und ersuchte Ende 1938 den Berthold Greif um  $\frac{1}{2}$  Ueberlassung kommunistischen Lesestoffes. Nun holte Greif die Bücher aus dem Versteck ab und überbrachte sie an Sobota. Im Bewusstsein, dass es sich um verbotene Bücher handle, verschaffte Sobota die Bücher, unter welchen sich u.a. das "Kapital" und "der 18. Brumaire" von Karl Marx, "Lenin" von Ferdinand Ossendow und "Ca ira" von Erich Knauf befanden, sofort zu Sedlak, bei welchem er die Bücher in sicherer Obhut wählte, als bei sich selbst, da er ja noch vor nicht allzu langer Zeit erst wegen Verdachtes illegaler politischer Betätigung in Haft gewesen war. Bei Sedlak wurden anlässlich der Hausdurchsuchung diese Bücher vorgefunden und beschlagnahmt.

Der Angeklagte war <sup>Sobota</sup> ~~XXXX~~ seit Jahren durch die gemeinsame politische Tätigkeit in der SPOe auch mit dem Schuhmachergehilfen Josef Ruc bekannt und war auch mit dessen Tochter befreundet. Bis Juli 1939 kam Sobota zu Ruc wiederholt auf Besuch. Bei diesen Gelegenheiten wurde gewöhnlich auch politisiert, wobei Sobota in seinen Reden mit seiner kommunistischen Einstellung nicht zurückhielt und geradezu Propagandareden in komm. Sinne führte. Er erzählte u.a. gelegentlich der Schaffung des Protektorats Böhmen und Mähren dem Ruc, er höre die Nachrichten des Moskauer Senders ab, welcher verlautbart habe, die deutschen Zeitungsberichte seien auf Lügen aufgebaut, Deutschland wolle die ganze Welt unterdrücken und es seien die demokratischen Staaten in Gefahr, von Deutschland vernichtet zu werden. Ferner äusserte er über die Lage der Arbeiterschaft im Dritten Reich, dass der Arbeiter rechtlos sei, viel arbeiten müsse, aber dabei nichts verdiene. Knapp vor Weihnachten 1938 teilte

Sobota dem Ruc mit, er sei für die KP. illegal tätig und habe noch am gleichen Tage ein Treff. Ende Jänner 1939 wollte Sobota den Ruc für die Mitarbeit in der KP. gewinnen. Ruc verhielt sich aber ablehnend, worauf Sobota erklärte, er könne Ruc wegen seines Alters für eine Mitarbeit ohnehin nicht brauchen. Diesen Sachverhalt hat der Gerichtshof auf Grund der Einlassungen der Angeklagten im Zusammenhalte mit den Angaben der unbeeidet vernommenen Zeugen Eiböck und Ruc als erwiesen angenommen. Der Gerichtshof hat insbesondere bezüglich der mehrfach erwähnten Beiträge angenommen, dass es sich dabei um eine Beitragsleistung für die KP. gehandelt hat, wovon in den folgenden Ausführungen noch näher die Rede sein wird.

### III.

Die Angeklagten waren mit Ausnahme des Franz Resch im wesentlichen des Tatsächlichen geständig. Sie gaben zu, an Konopatz bzw. Sedlak Geldbeträge geleistet zu haben, behaupteten aber in der Hauptverhandlung, nicht gewusst zu haben, dass es sich um Mitgliedsbeiträge für die KP. gehandelt habe. Sie seien vielmehr im Glauben gewesen, dass es sich um Spenden zur Unterstützung in Haft befindlicher Gesinnungsgenossen und deren Familien handelte. Diese Verantwortung hat der Gerichtshof als unglaubwürdig abgelehnt. Die Angeklagten sind langjährige, radikal - marxistische Parteigänger und es ist allgemein bekannt, dass nach dem Verbot der SPOe. ein erheblicher Teil der früheren Sozialdemokraten in das kommunistische Lager übergegangen ist, was übrigens sogar der sonst hartnäckig leugnende Angeklagte Resch zugestand, welcher noch beifügte, dass die Ueberführung in die KP. durch den Autonomen Schutzbund bewerkstelligt wurde. An der Richtigkeit der Annahme, dass es sich bei der Leistung der Geldbeträge um Mitgliedsbeiträge für die KP. gehandelt hat, kann umso weniger ein Zweifel sein, als der Angeklagte Sobota noch vor dem Ermittlungsrichter zugestanden hat, dass er mit Sedlak die Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen für die KP. vereinbart und solche Beiträge tatsächlich geleistet hat. Auch die Angeklagten Konopatz und Sedlak hatten vor der Gestapo die Einhebung, bzw. Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen für die KP. ausdrücklich zugegeben und dies erst vor dem Ermittlungsrichter bestritten, doch gab Sedlak immerhin noch in der Hauptverhandlung zu, dass ihm nach Erhalt der

Propagandakarten im Mai oder Juni 1939 Bedenken gekommen seien, dass er aber trotzdem weiter Geldbeträge eingehoben hat. Alle diese Umstände rechtfertigen die Annahme, dass die Geldbeträge als Mitgliedsbeiträge für die KP. geleistet wurden, und dass die Angeklagten, welche durch ihre gemeinsame Zugehörigkeit zur SPOe., zum Republikanischen Schutzbund und zum Autonomen Schutzbund miteinander bekannt waren, diesbezüglich genaue Kenntnis hatten. Wenn der Angeklagte Resch behauptete, er habe wohl einen Betrag von 10'-- RM von Sedlak, jedoch für die Vernickelung eines Ofens erhalten, er habe dann allerdings diese Arbeit nicht ausgeführt und sei deshalb den Betrag noch an Sedlak schuldig, so stellt eine derartige Verantwortung wohl eine arge Zumutung an den Gerichtshof dar, zumal Sedlak und Konopatz ihren Gesinnungsgenossen mit seiner Behauptung empfindlich Lügen strafen und bekundeten, dass von einer Instandsetzung eines Ofens nie die Rede war und die Beträge als eingehobene Unterstützungsbeiträge an Resch abgeliefert wurden. Was die Propagandakarten anbelangt, so wollte Sedlak in der Hauptverhandlung glauben machen, dass er die Karten in seinem Postkasten gefunden habe, wiewohl er noch vor dem Ermittlungsrichter zugegeben hatte, dass er die Karten von Resch erhalten hatte. Es unterliegt keinem Zweifel, dass Sedlak in der Hauptverhandlung von seinen bisherigen Angaben nur abgegangen ist, um Resch zu entlasten. Bezüglich der Bücher liegt es klar auf der Hand, dass Sobota die Ueberlassung kommunistischer Bücher begehrt hat und sowohl Sobota als auch Greif über den Inhalt der betreffenden Bücher keine Zweifel hatten. Dies geht ja schon daraus hervor, dass Greif die Bücher bei einem Kameraden versteckte und dass Sobota die Bücher sofort nach Erhalt seinem Gesinnungsgenossen wegen ihrer Gefährlichkeit Sedlak zur Verwahrung übergab, weil er sie dort vor einem Zugriff der Behörde sicherer hielt. Was ferner die Beziehungen und die Einwirkungen des Sobota auf Ruc betrifft, so erscheint Sobota, welcher in diesem Belange leugnete, durch die Angaben des Zeugen Ruc überwiesen, welcher wohl anfänglich versucht hatte, Sobota tunlichst zu entlasten, dann aber unter dem Druck der Vorhalte davon abging.

Bezüglich der Ziele der KP. bekannten sich nur die Angeklagten Sobota und Konopatz dazu, die Ziele des Kommunismus zu kennen, während alle übrigen

Angeklagten davon keine Kenntnis haben wollen. Bedenkt man, dass die Angeklagten mit Ausnahme des Berthold Greif langjährige eifrige marxistische Parteigänger, ja zum Teil sogar Amtsträger waren und Greif als Volljude an sich schon dem Kommunismus verbunden erscheint, so kann auch hinsichtlich dieser Angeklagten ohne Bedenken angenommen werden, dass auch sie das Wesen und die Ziele des Kommunismus sehr wohl kannten, zumal heutzutage diese Kenntnis schon allgemeines Wissen geworden ist und von jedermann vorausgesetzt werden kann. Der Kommunismus hat sich zum Ziel gesetzt, die Verfassung in den nichtkommunistischen Staaten zu beseitigen und in ihnen die Diktatur des Proletariats zu errichten. Der Weg, mit dem er dieses Ziel erreichen will, ist die Gewalt. Dies gilt vor allem in Deutschland, wo als einzige Partei und Willensträgerin der Nation nur die NSDAP. besteht, und daher eine Aenderung der Verfassung nur durch Gewalt vorstellbar ist. Um dieses Ziel zu erreichen, ist die KP. bestrebt, frühere Anhänger zu sammeln, neue zu gewinnen, den kommunistischen Gedanken wach zu halten und zu verbreiten und eine Organisation aufzubauen, um in dem für die Zukunft erhofften günstigen Augenblick bereit zu sein. Wer daher in Kenntnis der Ziele der KP. vorsätzlich diese Bestrebungen fördert, macht sich der Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens im Sinne des § 83 Abs. 2 RSTGB. schuldig. Dies trifft auf sämtliche Angeklagten zu, welche durch ihre Werbung für die KP., Beitragsleistung, Beitragseinhebung, Mundpropaganda, Verbreitung der Propagandakarten, der Angeklagte Greif durch Ueberlassung der kommunistischen Bücher an Sobota zur Bestärkung seiner kommunistischen Gesinnung bewusst die ~~xxxx~~ komm. Ziele gefördert haben. Darüber hinaus haben sämtliche Angeklagten mit Ausnahme des Berthold Greif auch die Erschwerungsform nach § 83, Abs. 3 Ziff. 1 RSTGB. verwirklicht, insoferne sie Beiträge leisteten, bzw. einhoben um dadurch einen organisatorischen Zusammenhalt herzustellen bzw. aufrecht zu erhalten. Den Angeklagten Resch und Sedlak fällt ausserdem noch die Erschwerungsform nach § 83, Abs. 3 Ziff. 3 RSTGB. zur Last. Der Inhalt der Propagandakarten erfüllt objektiv den Inhalt des § 80 RSTGB. Der hochverräterische Inhalt war den beteiligten Angeklagten bekannt. Resch hat an Sedlak 5 Karten zur Weiterverbreitung übergeben, Sedlak hat davon insgesamt 3 Karten

an Konopatz und Sobota überlassen und es ergibt sich schon aus der Mehrzahl der Karten die Absicht, die Schrift anderen zugänglich zu machen.

Die mehrfache Betätigung seitens einzelner Angeklagten entspringt einem einheitlichen Vorsatz. Die einzelnen Tathandlungen sind gleichartig begangen, richten sich gegen das gleiche Rechtsgut und stehen auch in einem engbegrenzten zeitlichen Zusammenhang. Es liegt also eine fortgesetzte Tat vor.

Der Angeklagte Greif hat die Tat vor Vollendung seines 18. Lebensjahres begangen. Aus seiner Gesamtpersönlichkeit, insbesondere aus dem Eindruck, welchen der Gerichtshof bei der Hauptverhandlung von ihm gewonnen hat, folgt, dass er zur Tatzeit nach seiner geistigen und sittlichen Entwicklung fähig gewesen ist, das Ungesetzliche seiner Tat einzusehen und seinen Willen darnach einzurichten. ( § 3 JGG.)

#### IV.

Bei der Strafzumessung wurden bei den einzelnen Angeklagten folgende Umstände berücksichtigt:

- 1 ) Sobota - mildernd Unbescholtenheit, ziemlich weitgehendes Geständnis, erschwerend Fortsetzung durch längere Zeit.
- 2 ) Sedlak - mildernd teilweises Tatsachengeständnis, erschwerend Fortsetzung durch längere Zeit, zweifache Begehungsart, ~~nicht~~ eine gewisse führende Stellung.
- 3 ) Konopatz - mildernd tatsächliches Geständnis, die Sorgepflicht für eine mehrköpfige Familie, erschwerend die Fortsetzung durch längere Zeit, führende Stellung.
- 4 ) Resch - mildernd Unbescholtenheit, erschwerend führende Stellung, mehrfache Begehungsart, Fortsetzung durch längere Zeit.
- 5 ) Fraissl - mildernd tatsächliches Geständnis und der Umstand, dass der Angeklagte bis auf eine geringfügige Vorstrafe weiter nicht bestraft ist, erschwerend nichts.
- 6 ) Umshaus - mildernd tatsächliches Geständnis, sowie der Umstand, dass der Angeklagte nur geringfügig vorbestraft ist und sonst ein makelloses Vorleben hat, erschwerend nichts.
- 7 ) Pruckner - mildernd tatsächliches Geständnis, Unbescholtenheit, erschwerend nichts.

8 ) Greif - mildernd tatsächliches Geständnis, Unbescholtenheit, erschwerend nichts.

Bezüglich der Angeklagten Fraissl, Umshaus, Pruckner und Greif hat das Gericht im Hinblick auf den geringen Umfang ihrer Betätigung einen minder schweren Fall angenommen und wurde daher die Strafe nach § 84 RSTGB. bemessen. Bei Berthold Greif wurde bei Festsetzung der ~~Strafe~~ Höhe der Strafe auch auf § 9 JGG. Bedacht genommen. Erziehungsmaßregeln hielt das Gericht nicht für erforderlich, da bei dem Angeklagten Greif Mängel, welche eine derartige Massnahme notwendig machen würden, nicht wahrgenommen wurden und der Angeklagte mittlerweile das 18. Lebensjahr überschritten hat. Bezüglich der übrigen Angeklagten wurde im Hinblick auf den Umfang und die Schwere ihrer Verfehlungen die Strafe im Rahmen des § 83, Abs. 3 RSTGB. ausgemessen und gemäss § 32 RSTGB. auf Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt, da diese Angeklagten, statt sich in die Volksgemeinschaft einzuordnen, durch ihre rege Tätigkeit sich bewusst und nachdrücklich auf die Seite der Gegner des Reiches und gegen den Staat und das deutsche Volk gestellt und darum ehrlos gehandelt haben.

Die erlittene Untersuchungshaft wurde bei sämtlichen Angeklagten annähernd voll in einem abgerundeten Ausmasse auf die erkannten Freiheitsstrafen ~~ng~~ angerechnet.

Hinsichtlich der bei Sedlak beschlagnahmten marxistischen Bücher und Propagandakarten wurde gem. § 86 a RSTGB. auf Unbrauchbarmachung erkannt.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 465, 466 RSTPO.

Dr. Engel.

Fikeis.

Dr. Seibert.

Beglaubigt.

Wien, den 27. November 1940.

Der Urkundsbeamte der

Geschäftsstelle:

( Unterschrift )

Justiz- Obersekretär.

Rundstempel:

Oberlandesgericht  
Wien